

Lichtenstein-Gößlberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zeitung für Schöndorf, Mölln, Bensdorf, Niederhof, St. Egidien, Heinrichsberg, Marienberg, Raudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Elsendorf, Thurn, Riederschützen, Rüschendorf und Rüschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang

Nr. 108.

Gesetzestextausgabe
im Amtsgerichtsbezirk.

Dienstag, den 13. Mai

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Lichtenstein.

Auslandsmehl, auf Gruppe I, II bzw. III der bis zum 25. 5. gültigen Brotmarke. Auf den Kopf 1/2 Pf. für 111 Pf. Nr. 1—1040 im **Conf.-Bereich Lichtenstein-G. Wettinstraße**, Nr. 1041—Ende im **Freibankraum** hinter dem Rathaus. Verkaufsstelle Dienstag nachm. 2—6 Uhr und zwar die Nummern 1041—1400 von 2—3 Uhr, Nr. 1401—1700 von 3—4 Uhr, Nr. 1701—2000 von 4—5 Uhr, Nr. 2001—Ende von 5—6 Uhr. Brotkarte ist bei der Entnahme vorzulegen. Geld abgezählt mitbringen.

Selbstversorger sind von der Befreiung ausgeschlossen.

Minderbemittelte können an Stelle des Auslandsmehl 1/2 Pf. Roggennmehl für 16 Pf. gegen Abtrennung der hellen Gruppe an der linken unteren Ecke der Brotkarte beim Bäcker beziehen.

Die Bäcker haben die Abschnitte auf einem besondern Markenbogen aufgeklebt im Lebensmittelamt abzuliefern.

Wahlkämpe: O. L. M. R. Abchnitt 47. N. 1406—1460 bei Reinholz, Nr. 1461—1512 bei Weiß, Nr. 1513—1610 bei Löschner, Nr. 1611 bis 1657 bei Mirus, 1658—1702 bei Radlo, 1703—1752 bei Frankenberger. Auf den Kopf 1 Stück für 55 Pf.

Wegen Reinigung der Quellschlafung und der Rohrleitung wird Mittwoch und Donnerstag die alte Hauptwasserleitung außer Betrieb gesetzt sein.

Lichtenstein, 13. Mai 1919.

Die Wasserwerksverwaltung.

Bekanntmachung.

Wir haben genehmigt, daß vom Döbelner Elektrizitätswerk ab 1. Mai eine weitere Strompreissteigerung gefordert werden darf. Der Preis für elektrisches Licht beträgt hiernach 90 Pf. und für Kraft 45 Pf. für eine Kilowattstunde.

Der Stadtgemeinderat Callenberg.

Bezirksverband.

R. L. Nr. 272 S.

Beteiligung von amerikanischem Schweinefleisch.

Ab 13. Mai gelangen im hiesigen Bezirk 125 Gramm amerikanischen Schweinefleisches auf den Kopf der vollkartenberechtigten Personen, Kinder unter 6 Jahren 62 Gramm, zum Preise von 6,10 Mk. das Pfund, durch die Fleischer zur Beteiligung. Ein kleiner Teil besteht in Speck und darf nur zum gleichen Preise verkauft werden. Fleischselbstversorger sind vom Bezug ausgeschlossen.

Glauchau, den 12. Mai 1919.

Amtshauptmann Freiherr v. Weltz.

Verkaufspreise für ausländisches Mehl und Pökelschweinefleisch.

Um den minderbemittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl zu erleichtern, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bezugsberechtigten werden in 4 Klassen eingeteilt.

Es umfaßt:

Klasse A: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis zu 1900 Mark in Dresden, Leipzig und Chemnitz und bis 1600 Mark in allen übrigen Orten,

Klasse B: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1900 Mark oder 1600 Mark bis 6800 Mark,

Klasse C: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10 000 Mark,

Klasse D: die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10 000 Mark.

Die Durchführung der Klasseneinteilung ist Aufgabe der Kommunalverbände, die sich hierbei der Mitwirkung der Gemeindebehörden bedienen können.

§ 2. Für die Einreihung in die Klassen der Bezugsberechtigten ist die Einschätzung zur Staateinkommensteuer vom laufenden Jahre zum Anhalte zu nehmen. Bei Bezugsberechtigten, denen ein Staateinkommensteuerzettel

im laufenden Jahr noch nicht beigelegt worden ist, kann auf das Ergebnis der vorjährigen Einschätzung zurückgegriffen werden. In beiden Fällen ist das Einkommen von den Bezugsberechtigten, die eine Preisvergünstigung beanspruchen, auf Erfordern der Behörden durch Vorlegung des Staateinkommensteuerzettels nachzuweisen. Bei Bezugsberechtigten, die einen Staateinkommensteuerzettel aus dem laufenden oder lebten vergangenen Jahr nicht vorlegen können, ist das auf andere Art nachzuweisende gegenwärtige Einkommen entscheidend.

Wenn seit der letzten Steuererhebung eine wesentliche Veränderung des Einkommens eingetreten ist, so können die Bezugsberechtigten in eine andere Klasse, als sich nach der Staateinkommensteuer ergibt, auf Antrag oder von Amts wegen eingereiht werden.

Beim Vorhandensein von Familiengliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die zur Staateinkommensteuer nicht besonders eingeschäftigt sind, ist der Haushaltungsvorstand in einer niedrigeren Steuerklasse, als der Steuerzettel aufweist, einzurichten, und zwar ist er bei 1, 2 oder 3 Familiengliedern um eine, bei 4 oder 5 Familiengliedern um zwei und bei 6 oder mehreren Familiengliedern um drei Steuerklassen tiefer einzustellen. Diese Herabsetzung hat auch gegenüber den Bezugsberechtigten Platz zu greifen, bei denen bereits bei der Einschätzung zur Staateinkommensteuer mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder eine Steuerermäßigung stattgefunden hat. Für die Berechnung des Alters ist der Ausgabetag der Zusatzkarten maßgebend.

Die Einreihung in eine andere Klasse der Bezugsberechtigten hat keine rückwirkende Kraft.

§ 3. Alle Familienglieder des Haushaltungsvorstandes gehören zur gleichen Klasse, wie der Haushaltungsvorstand. Andere Mitglieder eines Haushaltes werden je nach ihrem Einkommen in Klasse A—D eingereiht.

Wer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von einem Dritten seinen Unterhalt bezieht, ist in die Klasse des Unterhaltpflichtigen einzurichten, auch wenn er dessen Haushalt nicht teilt.

§ 4. Die Insassen von Anstalten, welche vom Staat, Kommunalverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen und wohltätigen Körperschaften oder solchen Vereinen zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung, Heilung und Versorgung unterhalten werden, sind allgemein in Klasse B einzurichten.

§ 5. Der Mehlpriß beträgt für

Klasse A	1,90 M.
Klasse B	2,22 M.
Klasse C	3,20 M.
Klasse D	4,50 M.

§ 6. Der Preis für Pökelschweinefleisch beträgt für

Klasse A und B	6,10 M.
Klasse C	7,20 M.
Klasse D	9,— M.

§ 7. Bis die Einreihung der Bezugsberechtigten in die einzelnen Klassen durchgeführt ist, ist das Pfund Mehl an alle Bezugsberechtigten zum Preise von 2,22 M., das Pfund Pökelschweinefleisch zum Preise von 6,10 M. abzugeben.

Eine Änderung der in den §§ 5 und 6 festgesetzten Staffelung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, daß der erstrebte finanzielle Ausgleich nicht erzielt wird.

§ 8. Wer es untersetzt, auf Erfordern der Behörden die für die Klasseneinteilung nötigen Angaben zu machen, kann bis zu deren Belbringung in Klasse D eingereiht werden.

Wer falsche Angaben über sein Einkommen macht, kann von dem Bezug ausländischer Lebensmittel vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; auch hat er, soweit nicht schwerere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere die über Betrug, Platz greifen, Verstrafung auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfassungsregelung vom 25. 9. 15/4.11. 1915 (R. G. Bl. S. 607 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. zu gewärtigen.

Dresden, den 9. Mai 1919.

28 VI A 1d.

Wirtschaftsministerium.

Landeslebensmittelamt.

In § 18 der **Satzung des Sächsischen Bierhandelsverbandes** werden die Worte „der Leipziger Zeitung“ ersetzt durch die Worte „den Leipziger Neuesten Nachrichten“.

651 b VI A III

Dresden, am 3. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.

Landeslebensmittelamt.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die Bestattung des Ministers Reutling fand gestern nachmittag in Dresden unter großer Anteilnahme statt.

* China hat seine Delegierten in Paris ernannt, einen Frieden, der Japan die deutschen Nachteile schont, zugestellt, nicht zu unterzeichnen. — Nach Japan spielt den Unzufriedenen wegen Rich-

tsnahme seines Vorschlags bez. der Freiheit des Rafts.

* Die Deutsch-Oesterreicher weisen die unerhörte Einmischung der Alliierten in ihr Selbstbestimmungsrecht wegen des Anschlusses an Deutschland zurück.

* „Central News“ meldet aus dem Maiz. daß die Holländische Regierung beschlossen habe, den früheren deutschen Kaiser auszuliefern.

* Wie französische Zeitungen melden, sind 2 englische Dampfer mit 200 deutschen Kriegsgefangenen aus Frankreich in Le Havre eingetroffen, die in Frankreich zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude verwendet werden sollen. — Deutsche Sklaven.

* Die Engländer sind aus einem Teil des Fliegerdecks obenan, haben jedoch vorher Eisenbahngleis bei Wethingen zerstört. — Deutsche Bände!